

## Gemeinnützigkeit - eine erste Übersicht

### Allgemeines

Als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen und Organisationen sind in der Regel (idR) steuerlich befreit bzw. begünstigt. Oft folgen aus der zuerkannten Gemeinnützigkeit eine Zuschussung mit öffentlichen Geldern oder andere Vorteile für die entsprechende Einrichtung.

### Voraussetzungen

Als gemeinnützig können Körperschaften anerkannt werden. Im Wesentlichen sind dies eingetragene Vereine (eV), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG).

Nicht anerkannt werden Personengesellschaften (zB Kommanditgesellschaften – KG, Offene Handelsgesellschaften – OHG), Einzelunternehmer, Freiberufler etc. und Einzelpersonen.

### Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist das Körperschaftssteuergesetz (KStG 1996). Auf dessen Grundlage wird festgestellt, ob eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt. Das Einzelne regeln die §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO 1977).

Hinweis: Der § 68 der AO 1977 zählt einzelne Zweckbetriebe auf. Diese sind daher vom Finanzamt anzuerkennen.

Die Finanzverwaltung veröffentlicht im Internet unter

[http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/BMF\\_index.html](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/BMF_index.html)

die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gesetze und Verordnungen (zB AO 1977).

### Antragstellung und Anerkennung

Für die Anerkennung ist die Finanzverwaltung zuständig. Der Antrag ist deshalb an das für die Körperschaft zuständige Finanzamt zu stellen. Bei erstmaliger Antragstellung ist die Satzung des eV oder der Gesellschaftervertrag der GmbH (bzw. die Verträge anderer Körperschaften - zB AGs) beizufügen.

Das Finanzamt prüft, ob die Satzung oder der Gesellschaftervertrag den Erfordernissen der §§ 51 - 68 der AO 1977 entspricht. Wird dies bejaht, erfolgen eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit für steuerbegünstigte Zwecke und eine vorläufige Freistellung von der Körperschaftsteuer (Freistellungsbescheid).

Nach Ablauf der Befristung ist ein erneuter Antrag zu stellen. Die Tätigkeit der Körperschaft ist nachzuweisen. Eine erneute Freistellung erfolgt erst nach Überprüfung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit der Körperschaft und deren Anerkennung als gemeinnützig.

### Nachweis der tatsächlichen Geschäftstätigkeit

Die tatsächliche Geschäftstätigkeit wird idR durch das Rechnungswesen (Buchhaltung) nachgewiesen. Es gelten dafür die für die einzelnen Körperschaften gültigen Gesetze (Vereinsrecht, GmbH-Gesetz usw.). Die tatsächliche Geschäftstätigkeit wird idR nach den üblichen betriebswirtschaftlichen Regeln und nach den Grundzügen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ermittelt.

Für die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft ist aus steuerlichen Gründen die Unterscheidung der Tätigkeitsbereiche erforderlich. Diese werden in vier Bereiche gegliedert: Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Diesen sind alle Einnahmen und Ausgaben zutreffend zuzuordnen. Eine Gewinnerzielung darf idR nicht vorliegen, Rücklagen dürfen (idR zweckgebunden) gebildet werden.

### Aufbau des Rechnungswesens

In der Finanzbuchhaltung (Fibu) lässt sich diese Zuordnung am einfachsten mit Hilfe einer Kostenstellenrechnung (KoRe) erreichen. Die Kostenstellen (KoSt) werden entsprechend der betrieblichen Notwendigkeiten gebildet und den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Die direkt zuordenbaren Einnahmen und Ausgaben werden in die entsprechenden Sachkonten der Fibu und zugleich in die jeweilige KoSt der KoRe gebucht.

Für nicht direkt zuordenbare Einnahmen und Ausgaben wird ein zusätzlicher Kostenstellenbereich „Gemeinkosten“ gebildet. Die hierauf entfallenden Buchungen und Ergebnisse werden am Jahresende auf die vier Bereiche mittels geeigneter Umlageschlüssel verteilt.

1. In den Ideellen Bereich gehört im Wesentlichen die Mitgliederverwaltung. Der Ideelle Bereich ist steuerbefreit.

2. Der Bereich Vermögensverwaltung enthält zB die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben des angelegten Vermögens; er ist ebenfalls steuerbefreit. Hierbei kann es sich beispielsweise um Vermietung (Immobilienvermögen) und/oder Zinsen (Sparvermögen) handeln.

3. Im Zweckbetrieb werden die den satzungsgemäßen Zwecken entsprechenden Umsätze und Aufwendungen verbucht; er ist steuerbegünstigt. So brauchen beispielsweise Behindertenwerkstätten auf ihre Erzeugnisse nur die halbe Umsatzsteuer (7% MWSt) zu berechnen.

4. Der Wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist den betrieblichen Tätigkeiten üblicher anderer Betriebe gleichgestellt. Er ist daher genau wie diese steuerpflichtig. Hier werden die Umsätze und Aufwendungen verbucht, die nicht dem Zweckbetrieb (dem Ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung) zuzurechnen sind und eine unternehmerische Tätigkeit darstellen.

Der 5. Bereich Gemeinkosten wird am Jahresende auf die vier Tätigkeitsbereiche (s. oben) umgelegt. Steuerlich werden die umgelegten Gemeinkosten wie der entsprechende Tätigkeitsbereich behandelt.

#### Verlust der Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auch aufheben oder einen erneuten Freistellungsbescheid versagen.

Nach dem Gesetz muss die Körperschaft überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen. Tut sie dies nicht oder nicht mehr, so droht ihr unter Umständen der Verlust der Gemeinnützigkeit.